

**Statuten des
Gemeinnützigen Vereins
Wangen an der Aare
und Umgebung**

GEMEINNÜTZIGER
WANGEN AN DER AARE
UND UMGEBUNG **VEREIN** 

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Gemeinnütziger Verein Wangen an der Aare und Umgebung besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wangen an der Aare.

Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (vormals Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein).

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

Er verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der SGF und unterstützt ihn in seinen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Der Verein unterhält:

- a) Der Gemeinnützige Verein unterhält zurzeit eine Brockenstube, wo gut erhaltene Gebrauchsgegenstände ohne Entschädigung entgegengenommen und zu günstigen Preisen verkauft werden.
- b) Der Gemeinnützige Verein führt zurzeit eine Spielgruppe
- c) Der Gemeinnützige Verein betreut den Spielplatz auf der Schlossmatt in Wangen an der Aare

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Als Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 18 Jahre. Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu melden.

Art. 4 Eintritt

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand unter Bekanntgabe an der Hauptversammlung. Jedem neu eintretenden Mitglied sind die Statuten auszuhändigen.

Art. 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag 2 Jahre nicht bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Im Weiteren sind die Mitglieder gehalten, die Aufgaben und Pflichten des Vereins nach besten Kräften mitzutragen und zu unterstützen. Sie bekunden ihr Interesse durch den Besuch der Hauptversammlung und der übrigen Veranstaltungen.

III VEREINSORGANE

Allgemeines

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (*Revisionsstelle*)

Hauptversammlung

Art. 8 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind 10 Tage im Voraus schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme in die Traktandenliste entscheidet die Hauptversammlung mit einfachem Mehr. Ein Beschluss über ein Traktandum, das in der Einladung noch nicht aufgeführt war, erfolgt mit 2/3 Mehrheit.

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresberichten der PräsidentIn und der RessortleiterInnen
 - Jahresrechnungen
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget und Änderung des Mitgliederbeitrages
 - Tätigkeitsprogramm
- b) Wahl:
 - PräsidentIn
 - übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Kontrollstelle

c) Kenntnisnahme von:

- Ein- und Austritten

d) Beschlussfassung über:

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Anträge, die vom Vorstand oder von Vereinsmitgliedern zuhanden der Hauptversammlung unterbreitet werden.

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse und nimmt die Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit gibt die/der PräsidentIn den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 9 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen. Für die a.o. Hauptversammlung gilt Art. 8 Abs. 2 analog.

Vorstand

Art. 10 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 bis 9 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, den/die Aktuaren/Aktuarin und den/die KassierIn. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und ist zweimal wiederwählbar. Die Amtsdauer des/der Präsidenten/Präsidentin beginnt mit der Wahl, d.h. die Amtsdauer in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet. Rücktritte sind dem/der Präsidenten/Präsidentin mindestens drei Monate vor einer Hauptversammlung bekanntzugeben. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 11 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern (und ev. Kommissionsmitgliedern) werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines/seiner Präsidenten/Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Der/Die PräsidentIn muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse analog Art. 8.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnungen und des Budgets.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.
- g) Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben von pro Fall maximal Fr. 3'000.– pro Jahr zu beschliessen.
- h) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können.
- i) Genehmigen der Reglemente
- k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Kontrollstelle

Art. 15 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen/Revisoren. Eine Amtsperiode dauert drei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich, jedoch so, dass immer nur ein/eine RevisorIn wechselt.

Die Revisorinnen/Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Revisorinnen/Revisoren erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 16 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen, Einnahmen der Brockenstube usw. bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Über dessen Verwendung entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets.

Art. 17 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. (Art. 75 a ZGB)

Art. 18 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 19 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V STATUTENÄNDERUNG

Art. 20 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Die Beschlussfassung über die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt gemäss Art. 8.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 21 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Gewinn und Kapital sind einer ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 13. März 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 13. März 1998.

Wangen an der Aare, xx.xx.2021

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Isabella Ziegler

Tamara Rieder